

Gesamtschuldner?!

Sind mehrere Personen Eigentümer eines Objektes, so sind sie Gesamtschuldner.

Rechtliche Grundlagen:

Jeder Gesamtschuldner schuldet die ganze Leistung, es steht der Gemeinde frei, von welchem Gesamtschuldner sie die geschuldete Leistung ganz oder teilweise fordert. Der Betrag kann von allen Gesamtschuldner gefordert, aber nur einmal erhoben werden. Die Entrichtung der Steuer durch einen Gesamtschuldner befreit die übrigen Gesamtschuldner von ihrer Verpflichtung. Die Frage, in welchem Verhältnis die Gesamtschuldner zueinander zur Tragung der Grundsteuer verpflichtet sind und wie sich infolgedessen das Rückgriffsrecht des in Anspruch genommenen Gesamtschuldners auf die übrigen gestaltet, bemisst sich, da sie im Steuerrecht nicht geregelt ist, ausschließlich nach bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Gesamtschuldner nach § 426 Abs. 1 BGB im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet; kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn treffende Anteil nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldner (anteilig) zu tragen. Zur Durchführung der Ausgleichsansprüche geht nach § 426 Abs. 2 BGB kraft Gesetzes die Steuerforderung der Gemeinde auf einen zahlenden Gesamtschuldner insoweit über, als er von den übrigen Schuldner Ausgleich verlangen kann. Mit dem Übergang wird aber die Forderung ihres öffentlich-rechtlichen Charakters entkleidet, so dass sie nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden kann. (§ 10 Abs. 3 Grundsteuergesetz –Kommentar-; §§ 44, 155 Abs. 3 Abgabenordnung –Kommentar-)

§ 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

§ 426 BGB:

(1) Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldner zu tragen.

(2) Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldner Ausgleich verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

Von welchem Gesamtschuldner wird die Leistung gefordert?

Die Stadt Geretsried macht die gesamte Steuerschuld grundsätzlich gegenüber nur einem Gesamtschuldner geltend. Nur gegenüber diesem wirkt der Bescheid. Die Auswahl liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.

Kann der Gesamtschuldner, gegen den die Steuerschuld geltend gemacht wird, geändert werden?

Es ist möglich, den Gesamtschuldner zu ändern. Ein begründeter Antrag auf Änderung der Gesamtschuldnerschaft kann bei der Steuerstelle eingereicht werden.

Ich bin gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner zur Zahlung verpflichtet. Wie fordere ich die anteilige Steuer von den anderen Miteigentümern?

Kraft Gesetzes (BGB) geht die Steuerforderung auf den zahlenden Gesamtschuldner über. D. h. die Miteigentümer sind kraft Gesetzes verpflichtet, Ihnen die anteilige Grundsteuer zu zahlen. Geltend gemacht werden kann dies jedoch nur privatrechtlich. Die Stadt Geretsried kann hierauf keinen Einfluss nehmen.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an. Telefon: 08171/6298-281.